



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Niederrhein			
Ggf. Standort	Mönchengladbach			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation, ehemals: Psychosoziale Beratung und Mediation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	17.03.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	28 Studienplätze pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	28,5 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	26,3 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Niederrhein ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Standorten in Krefeld und Mönchengladbach. Etwa 14.000 Studierende studieren in über 50 Bachelor und in mehr als 20 Masterstudiengängen. Die Hochschule umfasst zehn Fachbereiche aus den Ingenieur-, Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Designwissenschaften. Der Fachbereich Sozialwesen am Standort Mönchengladbach wurde mit Gründung der Hochschule Niederrhein 1971 eingerichtet.

Der von der Hochschule Niederrhein am Fachbereich Sozialwesen angebotene Studiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ (Master of Arts) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Masterstudiengang wurde erstmalig im Sommersemester 2008 angeboten. Er richtet sich an Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik mindestens mit der Note „gut“ (2,5) erworben haben. Die Hochschule intendiert mit dem Studiengang die Befähigung der Absolvierenden zu höher qualifizierten Tätigkeiten in Einrichtungen der Sozialen Arbeit und vergleichbaren Einrichtungen. Das Studium befähigt die Absolvierenden auf der Grundlage internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse, anerkannte Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen (Risiko-, Krisen- und Konfliktlagen) und zur Entwicklung und Anwendung zugehöriger professioneller Hilfsangebote und Lösungen zu erwerben und praxistgerecht anzuwenden.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 945 Stunden Präsenzstudium, 144 Stunden Praktikum und 2.511 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es wird ein Semesterbeitrag erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche bei der virtuellen Begehung wurden in einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geführt und waren von einem wertschätzenden Umgang geprägt, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und geklärt wurden.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung, eine engagierte Studiengangsleitung sowie eine enge Zusammenarbeit und Wertschätzung der Lehrenden am Standort in Mönchengladbach wahr. Auch die gute Kooperation der Studiengangsleitung und der Lehrenden mit den Studierenden wird von den Gutachtenden sehr positiv beurteilt. Die Studierenden hoben die enge und intensive Betreuung durch die Lehrenden hervor.

Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ um einen etablierten und gut nachgefragten Studiengang, welcher die Studierenden gut auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet. Das Curriculum ist nach Meinung der Gutachtenden schlüssig und die im Modulhandbuch beschriebenen Inhalte sind angemessen und aussagekräftig. Die im Rahmen der Reakkreditierung vorgenommene Änderung des Titels von „Psychosoziale Beratung und Mediation“ in „Soziale Arbeit – Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist plausibel begründet und für die Gutachterinnen und Gutachter gut nachvollziehbar.

Das Gutachtergremium diskutiert mit den Verantwortlichen bei der Begehung die Praxisphasen und deren Durchführung in verschiedenen Settings. Die Gutachtenden halten die Praxisphasen für gut in den Studiengang integriert. Sie regen an zu prüfen, in wie weit auch externe Beratungseinrichtungen zu deren Durchführung sowie zur Unterstützung der Studierenden notwendig sind.

Die Gutachterinnen und Gutachter unterstreichen die Wichtigkeit der Forschungsaktivierung und die Promotionsmöglichkeiten für Masterstudierende. Die Hochschule hat bereits verschiedene Programme aufgelegt, u.a. werden Promotionsstipendien aus eigenen Mitteln finanziert. Das Gutachtergremium würdigt, dass der Fachbereich Sozialwesen Kooperationspartner des Graduierteninstituts (GI) NRW ist. Das GI NRW fördert Absolventinnen und Absolventen, im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Fachbereich und einer Universität zu promovieren. Die Gutachtenden regen an, die Promotionsmöglichkeiten für Studierende stärker herauszuarbeiten.

Die im letzten Akkreditierungszeitraum am Studiengang vorgenommenen Änderungen sind beschrieben und Weiterentwicklungen dokumentiert und nachvollziehbar begründet. Die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, mehr Rückzugsorte und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung zu stellen, wurde hervorragend umgesetzt. Zudem werden die Wünsche und Anregungen der Masterstudierenden im Studiengang nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Überarbeitung des Studiengangs wurde beispielsweise aufgrund der Rückmeldung der Studierenden das Seminar 8.1 „Beratungsmethoden“ in das erste Semester verlegt, damit im 2. Semester die Beratungspraxis darauf aufbauen kann.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	19
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	20
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe.....	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen (Prüfungsordnung § 5 Abs. 5). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen werden im konsekutiven Modell der Erwerb von 300 CP strukturell angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Modul Nr. 14 „Masterthesis“ (24 CP) ist das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Fähigkeit nachweisen, selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen eine Fragestellung aus dem Bereich „Psychosoziale Beratung und Mediation“ mit empirischen und/oder theoretischen Bezügen zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit umfasst 22 CP, auf das Kolloquium entfallen 2 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ sind gemäß § 3 der Prüfungsordnung der Nachweis eines mit der Note gut (2,5) bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik. Zusätzlich müssen vier CP zu Lehrveranstaltungen zur Selbst- und Fremderfahrung nachgewiesen werden. Sollte ein Nachweis nicht möglich sein, kann die Lehrveranstaltung während des Masterstudiums nachgeholt werden.

Ist die Zugangsvoraussetzung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben worden, ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen erforderlich. Die dafür möglichen Zertifikate sind in § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannt.

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Studienakkreditierungsverordnung NRW – StudakVO) vom 25. Januar 2018.

Der Masterstudiengang unterliegt einem regionalen Numerus Clausus. Im Auswahlverfahren für den zulassungsbeschränkten Studiengang wird als Auswahlmerkmal neben der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 6 NRW-Hochschulgesetz das Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung zugrunde gelegt. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren. Die Bonusregelung ist in der Ordnung zur Regelung der Auswahlmerkmale festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale - Psychosoziale Beratung und Mediation“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie das dem Abschluss zugrunde liegende Studium ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs CP, neun CP, zwölf CP oder 24 CP (Masterarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 9 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Abschlussnote festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Modul 14 werden für die Masterarbeit 24 CP vergeben. Die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 22 CP berechnet und das Kolloquium mit zwei CP. Pro CP sind gemäß § 5 Abs.5 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 945 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 144 Stunden auf Praxis und 2.511 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Unter Einbeziehung des Erststudiums werden entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen strukturell 300 CP mit dem Abschluss des Masterstudiums erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten Studiengang vor, der nachhaltig qualitätsgesichert ist. Das Studiengangskonzept ist in seiner Grundstruktur und Inhalten stimmig und schlüssig aufgebaut. Die Hochschule hat die Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum dokumentiert. Insbesondere wurde durch die Änderung des Titels in „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt und gleichzeitig der Fokus auf Psychosoziale Beratung und Mediation gelegt. Für die Gutachterinnen und Gutachter sind die Änderungen nachvollziehbar und gut durchdacht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ befähigt die Absolvierenden auf der Grundlage internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannte Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen (Risiko-, Krisen- und Konfliktlagen) und zur Entwicklung und Anwendung zugehöriger professioneller Hilfsangebote und Lösungen zu erwerben und praxisgerecht anzuwenden.

Im Verlauf des Studiengangs werden umfassende und vertiefende Kenntnisse aus den Bereichen wissenschaftliche und forschungsbezogene Vertiefungen soziologischer, psychologischer und pädagogischer Theorien, Modellen und Methoden der Beratung und Mediation im nationalen und internationalen Rahmen vermittelt. Neben wissenschaftlichen und praxisorientierten Vertiefungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung interdisziplinärer Beratungs-, Mediations- und Change-Management-Kompetenz (in Einzel- und Gruppenkontexten sowie in institutionellen, sozialräumlichen, sozialpolitischen und gesamtgesellschaftlichen Kontexten) im Studiengang vorgesehen. Darüber hinaus werden die wissenschafts- und anwendungsorientierte empirische Forschungskompetenz weiter ausgebaut und betriebswirtschaftliche, planerische, innovative, umsetzungspraktische und qualitätssichernde Konzepte mit einbezogen.

Die Studiengangskonzeption richtet sich laut Hochschule nach dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb Version 6.0)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist in seiner Grundstruktur stimmig und schlüssig aufgebaut und hat sich an der Hochschule bewährt. Die Hochschulleitung unterstützt nachdrücklich diesen und die anderen Masterstudiengänge am Fachbereich.

Vor Ort diskutieren die Gutachterinnen und Gutachter die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und die daraus entstehenden Folgen für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Psychosoziale Beratung und Mediation“. In naher Zukunft wird es für Studierende der Sozialen Arbeit nicht mehr möglich sein, eine Zulassung zur Ausbildung

als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Psychotherapeutin zu erlangen – die Übergangsfrist endet 2032, zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Ausbildungen nach dem alten Psychotherapeutengesetz beendet sein. Die Hochschule berichtet, dass etwa die Hälfte der Studierenden bisher nach Abschluss des Studiums die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. –psychotherapeutin begonnen hat. Die Hochschule erläutert, dass die Umbenennung des Studiengangs von „Psychosoziale Beratung und Mediation“ in „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ u.a. deshalb erfolgte, um Absolvierenden die Möglichkeit zu geben so lange wie möglich an der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. –psychotherapeutin teilnehmen zu können. Die Hochschule geht davon aus, dass das Interesse am Studiengang weiterhin hoch bleibt, auch wenn dieser Zugang nicht mehr möglich ist. Weitere Handlungsfelder für Absolvierende des Studiengangs sind Erziehungs-, Ehe-, Sucht, Schuldnerberatung, sowie stationäre, teilstationäre und andere ambulante Dienst- und Hilfeleistungen in den Bereichen der Jugendhilfe, Resozialisierung, Gesundheit, Psychiatrie, etc.

Dies ist aber nur ein Grund für die Umbenennung. Neben formalen Gründen wurde von Seiten der Hochschule die Titeländerung auch inhaltlich begründet: Zum einen berücksichtigt der Masterstudiengang die im Kerncurriculum Soziale Arbeit geforderten Studienbereiche und qualifiziert für sämtliche Berufsfelder der Sozialen Arbeit auf Masterniveau. Die Psychosoziale Beratung und Mediation nehmen im Studiengang einen größeren Anteil ein und finden sich daher im Titel wieder. Zum anderen finden sich im Studiengang der handlungspraktische sowie der theoretische Aspekt wieder. Der Handlungsbereich Mediation sowie Beratung wurde überarbeitet und nach Angaben der Hochschule gestärkt. In den handlungsmethodischen Vertiefungen werden zukünftig mehr Auswahlmöglichkeiten angeboten. Die Studierenden können nun aus insgesamt drei Angeboten (zwei aus dem Bereich der Beratung, eines aus dem Bereich der Mediation) wählen. Damit hat die Hochschule auch die Wünsche der Studierenden berücksichtigt. Für die Gutachterinnen und Gutachter sind die angezeigten Änderungen am Studiengangskonzept nachvollziehbar.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden gelangen die Gutachterinnen und Gutachter zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfasst die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist aufgrund seiner Zielsetzung die Berücksichtigung der Persönlichkeitsbildung und die kritische Betrachtung und Analyse gesellschaftlicher Prozesse und die reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und Handlung in sozialen Situationen im Studiengang immanent. In Modul 7 erfolgt beispielsweise die Reflexion und Diskussion individuelle ethischer und gesellschaftspolitischer Fragen zu denen eine eigene Position entwickelt werden soll.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang sind 14 Module vorgesehen: 1. Gesellschaft und Lebensführung (6 CP), 2. Biopsychosoziale Modelle menschlichen Erlebens und Verhaltens (6 CP), 3. Kommunikationslaboratorium (6 CP), 4. Sozialforschung (6 CP), 5. Rechtliche, insbesondere familien- und sozialrechtliche Aspekte der Beratung und Mediation (9 CP), 6. Diagnostik, Fallverstehen und Handlungsplanung (6 CP), 7. Beratungsmodelle und Beratungsethik (6 CP), 8. Handlungsbereich personenbezogene Beratung (12 CP), 9. Handlungsbereich Mediation (1) (6 CP), 10. Handlungsbereich Mediation (2) (6 CP), 11. Handlungsbereich Arbeiten im Gruppenkontext/Empowerment (9 CP), 12. Handlungsmethodische Vertiefungen (9 CP), 13. Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung in Arbeitsfeldern von Beratung und Mediation (9 CP), 14. Masterthesis mit Kolloquium (22 + 2 CP).

Die Konzeption des Masterstudiengangs orientiert sich laut Hochschule eng an aktuellen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Entwicklungen. Im ersten Semester werden die Kenntnisse zu Gesellschaft und Lebensführung (Modul 1), biospsychosoziale Modelle menschlichen Erlebens und Verhaltens (Modul 2) vertieft und im Rahmen eines Kommunikationslaboratoriums (Modul 3) eine differenzierte wissenschaftlich fundierte Gesprächsführungskompetenz geschult. Ebenso wird die multimodale Diagnostik, Fallverstehen und Handlungsplanung (Modul 6) und Beratungsansätze im Rahmen des Moduls 7 im ersten Semester gelehrt und durch die Beratungsmethoden (Modul 8) ergänzt.

Im zweiten Semester werden die qualitativen Methoden der Sozialforschung vermittelt, auf die im dritten Semester die quantitativen Methoden der Sozialforschung aufbauen. Der Handlungsbereich personenbezogene Beratung (Modul 8) wird im zweiten Semester mit der Praxisphase und deren Supervision fortgesetzt. Die Lehrinhalte umfassen dabei sowohl die Psychosoziale Beratung verschiedener Adressatengruppen als auch personenbezogene Verfahren, wie z.B. systemisch-lösungsorientierte bzw. emotional-kognitive Verfahren und Krisenintervention und Internetberatung.

Der Handlungsbereich Mediation (Module 9 und 10) wird im 3. Semester gelehrt und vermittelt vertiefte methodische Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung und Dokumentation in unterschiedlichen Konfliktfeldern. Der Handlungsbereich Arbeiten im Gruppenkontext/Empowerment (Modul 11) verteilt sich auf das dritte und vierte Semester. Die Studierenden erwerben Wissen und Fähigkeiten, um effektiv in verschiedenen Gruppen beratend, unterstützend und stärkend zu agieren und können damit vor allem im Präventionsbereich von Störungen, Krisen und Konfliktsituationen entsprechende Handlungskompetenzen aufbauen.

Weiterhin werden Managementkenntnisse im dritten Semester gelehrt, die die Bereiche Marketing, Controlling, Finanzierung sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation umfassen. Mit der Masterthesis im vierten Semester wird das Studium abgeschlossen.

Im Masterstudiengang finden verschiedene Lernformate Anwendung, bspw. Vorlesungen, seminaristische Lehrvorträge, Seminare, Übungen („Laboratorien“ und Arbeitsgruppen) sowie Tutorien. Laut Aussagen der Hochschule werden die theorieorientierten Angebote vornehmlich in Vorlesungsform gehalten. Anwendungsbezogene Seminare, Übungen und Arbeitsgruppen erfordern die aktive Mitarbeit der Studierenden. Im Rahmen des „Kommunikationslaboratoriums“ (Modul 3) sowie der handlungsorientierten Module 8, 9, 10 und 11 stellen Verhaltensübungen in Rollenspielen mit strukturierten Rückmeldungen einen wesentlichen Bestandteil der didaktischen Konzeption dar, da hier die Vermittlung praxisorientierten Handlungswissens im Vordergrund steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Der Masterstudiengang hat sich an der Hochschule bewährt und fügt sich sinnvoll in das Studienangebot der

Hochschule Niederrhein ein. Die am Studiengang vorgenommenen Änderungen sind im „Zusammenfassenden Bericht“ erläutert und für die Gutachterinnen und Gutachter wie unter § 11 beschrieben nachvollziehbar. Auch die Änderung des Titels von „Psychosoziale Beratung und Mediation“ in „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist im Antrag beschrieben und für die Gutachterinnen und Gutachter plausibel (siehe auch die Ausführungen unter § 11).

Vor Ort erläutern die Lehrenden beispielhaft die Durchführung des Kommunikationslaboratoriums in Modul 3. Dieses wird in zwei Gruppen mit jeweils 14 Studierenden durchgeführt. In angeleiteten Übungen (u.a. Rollenspiele) wird intensiv mit den Studierenden gearbeitet. Verschiedene Settings finden hier Berücksichtigung und werden reflektiert und ausgewertet. Die Gutachtenden bewerten die Lehr-/Lernmethode als für den Studiengang und die formulierten Qualifikationsziele adäquat.

Die Hochschule erläutert die Strukturierung der Praxisphasen des Studiengangs. Insgesamt sind drei Praxisphasen in den Studiengang integriert. Bereits im ersten Semester werden die Studierenden über den Ablauf der Praxisphase informiert. Im zweiten Semester steht die psychosoziale Beratung im Vordergrund (Modul 8). Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt durch das Supervisionsseminar, das die eigenständige Beratungsarbeit (im Umfang von 42 Stunden und entsprechenden verpflichtenden Beratungsfällen) begleitet. Fallbesprechungen finden statt. Die einzelnen Prozesse werden von der Hochschule begleitet. Im dritten Semester (Modul 10) erfolgt die Durchführung eines kompletten Mediationsverfahrens als Simulation in der Seminargruppe oder wahlweise eigenständig in der Praxis (im Umfang von 60 Stunden). Im vierten Semester (Modul 11) erhalten die Studierenden Einblicke in entsprechende Gruppenangebote – meist als Hospitantinnen oder Hospitanten (im Umfang von 42 Stunden).

Bei der Begehung diskutieren die Gutachtenden und die Hochschule die Praxisphasen und verschiedenen Settings. Verhaltensübungen in Rollenspielen mit strukturierten Rückmeldungen stellen in den handlungsorientierten Modulen sowie im „Kommunikationslaboratorium“ einen wesentlichen Bestandteil der didaktischen Konzeption dar. Die Durchführung und Reflexion eines Mediationsverfahrens erfolgt im Simulationssetting oder in der Praxis. Die Hochschule führt aus, dass Praxisfälle von den Lehrenden so aufbereitet werden, so dass sie von den Studierenden verwendet werden können. Die Hochschule erläutert, dass es nicht immer möglich sei, das Mediationsverfahren in der Praxis durchzuführen, bspw. aus Gründen des Datenschutzes. In diesem Fall erfolgt die Vermittlung durch Rollenspiele, die supervisorisch begleitet werden. Die Hochschule ist sich bewusst, dass es viel von den Studierenden abverlangt, sich in die unterschiedlichen Rollen, bspw. auch in die Rolle der Konfliktpartei einzufinden. Sie gibt an, dass dieses Vorgehen für die Studierenden bislang ein gutes Lernfeld darstellt und bezieht sich dabei auf Rückmeldungen der Studierenden. Die Entwicklung der Haltung der Studierenden ist dabei von zentraler Bedeutung, da die alleinige Vermittlung der Tools aus ihrer Sicht nicht ausschließlich zum Erfolg führt. Die Gutachtenden können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen; allerdings üben die Studierenden an den Rollenspielen dahingehend Kritik, dass es nicht immer einfach sei aus diesen wieder auszusteigen und auch eine gewisse Künstlichkeit im Setting bestände. Die Gutachterinnen und Gutachter weisen darauf hin, dass es eine Gratwanderung ist, die Mediationsprozesse ausschließlich an der Hochschule durchzuführen. Sie regen an zu prüfen, in wie weit auch externe Einrichtungen – insbesondere für die notwendige Entwicklung einer angemessenen persönlichen Haltung der Studierenden - genutzt werden könnten. Grundsätzlich halten die Gutachtenden die Praxisphasen für gut in den Studiengang integriert und nachhaltig qualitätsgesichert.

Weiterhin erläutert die Hochschule, dass tiefenpsychologische und psychodynamische Ansätze im Curriculum berücksichtigt werden (bspw. im Modul 7). Psychodynamische Beratungssituationen werden in verschiedenen Blöcken ausführlich behandelt. Weiterhin findet über drei bis vier Seminartermine eine personenzentrierte Beratung nach Rogers statt. Sie gibt an, dass ca. 10 – 20 % der Studierenden an psychodynamischen Beratungsmethoden interessiert sind. Die Gutachtenden regen an, diesen Fokus auch in der Studiengangsbeschreibung deutlicher hervorzuheben.

Ein weiterer Diskussionspunkt vor Ort stellt der Promotionszugang für Absolvierende des Masterstudiengangs dar. Bezogen auf die Forschungsaktivierung und die Promotionsmöglichkeit erläutert die Hochschule, dass sie eine Förderung aus eigenen Mitteln aufgebaut hat. Promotionsstipendien werden angeboten, diese beliefen sich auf eine Anzahl von 13 im letzten Jahr. Neben den Stipendien werden noch andere Maßnahmen durchgeführt, um eine Forschungsaktivierung zu erhalten. Das Gutachtergremium würdigt, dass der Fachbereich Sozialwesen Kooperationspartner des Graduierteninstituts (GI) NRW ist. Das GI NRW fördert Absolventinnen und Absolventen, im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Fachbereich und einer Universität zu promovieren. Nach Aussage der Hochschule strebt nur eine Minderheit im Studiengang, die Promotion an. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen bereits während des Studiums die Promotionsmöglichkeiten stärker herauszuarbeiten und die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere nach Abschluss des Masterstudiengangs aufzuzeigen.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Nach Durchsicht des Modulhandbuches regen sie an, dieses orthographisch zu überarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die Durchführung der Mediationsprozesse sollte geprüft werden, in wie weit externe Einrichtungen insbesondere für die Entwicklung einer angemessenen persönlichen Haltung der Studierenden genutzt werden könnten.
- Die Promotionsmöglichkeiten sollten für Studierende stärker herausgearbeitet werden, um die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere nach Abschluss des Masterstudiengangs aufzuzeigen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein verfügt über internationale Erasmus- und andere Kooperationspartner. Das vierte Semester bietet sich laut Hochschule als Mobilitätsfenster an. Interessierte Studierende werden durch das Auslandsreferat mit einer Auslandsbeauftragten und einer Auslandstutorin bei Fragen rund um das Auslandssemester und der Finanzierung unterstützt.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 8 der Prüfungsordnung bzw. § 2 der Anerkennungsordnung geregelt. Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten finden sich in der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Zu nennen sind Hochschulkooperationen sowie umfangreiche Beratungsangebote. Im Gespräch mit den Studierenden wird diese Aussage gestützt. Gleichwohl geben sie

an, dass die Mobilität in ihrem Studienjahrgang gering ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies auch auf die speziellen Inhalte des Studiengangs zurückzuführen und insofern vertretbar.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Anerkennung von an anderen Studiengängen erbrachten Leistungen in den entsprechenden Ordnungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang erbracht werden, hervorgeht. Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre liegt im Studiengang bei 75 %. Im Studiengang lehren 18 Personen im Hauptamt, davon 16 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus sind vier Lehrbeauftragte mit einem Umfang von 20 SWS, das entspricht einem Anteil von 25 % der Lehre, in den Studiengang eingebunden. Bei 100 eingeschriebenen Studierenden ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1:6, so die Hochschule. Der professorale Anteil der Lehre im Studiengang liegt bei 68,1 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination/Stellenbeschreibung der Professorinnen und Professoren sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind beschrieben.

Die Hochschule gibt an, dass hauptamtlich Lehrende regelmäßig an regionalen und überregionalen (bzw. internationalen) Fachtagungen und Symposien teilnehmen. Auch Forschungssemester werden wahrgenommen und deren Inhalte und Ergebnisse in die Lehre rückgekoppelt. Zudem ist die Hochschule Niederrhein dem landesweiten Netzwerk für hochschuldidaktische Weiterbildung angeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter ist für die Lehre im Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Psychosoziale Beratung und Mediation“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Maßnahmen der Personalqualifizierung schätzen sie gleichermaßen als gegeben ein.

Die Gutachtenden sprechen die hohe Anzahl von Lehrenden an. Dies ist von Seiten der Hochschule durchaus gewollt. Auch im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich, dass diese mit der Vielfalt und der Bandbreite des Kollegiums sehr zufrieden sind und dies als Bereicherung empfinden. Grundsätzlich berichten die Studierenden vom hohen Engagement der Lehrenden und von der engen Beratung und Betreuung. Ansprechpartner sind gut über die gängigen Medien zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über 4,5 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterstellen, die bei administrativen bzw. organisatorischen Aufgaben unterstützen und technischen Support liefern. Die Praxiskoordination erfolgt vor allem durch die Beauftragte des Prüfungsausschusses, die Praxissemestertutorin und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Eine Mediendidaktikerin (50 % Stelle) bietet beispielsweise mediendidaktische Beratung für Lehrende im Rahmen des Projekts „digitaLe – Raum für digitale Lehre“.

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über einen Hörsaal (391 Plätze), diverse Seminarräume von 20 – 80 Plätzen, zwei EDV-Labore, zwei Besprechungsräume, vier Übungsräume und einen Theatersaal. Darüber hinaus können ein Medienzentrum mit spezifischen Softwareprogrammen und eine Werkstatt für Theateraufführungen genutzt werden. Lernlandschaften mit Medienausstattung für die Studierenden aller Fachbereiche am Campus Mönchengladbach befinden sich im X-Gebäude und in der Bibliothek. Bei Bedarf können auch freie Räume anderer Fachbereiche über das Raumverwaltungsprogramm (LSF) angefragt und genutzt werden. Neben dem fachbereichseigenen Medienzentrum, das mit hochwertigen Geräten zur Bildbearbeitung, zum Erstellen von Filmprodukten und Videos ausgestattet ist, zählen zum Fachbereich zwei weitere PC-Seminarräume.

Die Hochschule Niederrhein unterhält drei Bibliotheken, wovon eine sich in Mönchengladbach befindet. Die Bibliothek verfügt über insgesamt 200.000 Bände – davon 100.00 in Mönchengladbach. Der Aufbau des Bestands erfolgt bedarfsgerecht zum einen durch das Lehrpersonal zum anderen werden auch Anschaffungswünsche der Studierenden berücksichtigt. Für diese steht der Bibliothek ein zentral verwalteter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Bibliothek auch den Zugriff auf elektronische Daten- und Informationsbestände im Internet (bspw. internationale Bibliotheksbestände, elektronische Zeitschriften, digitale Volltexte und fachspezifische Datenbanken).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, Rückzugsräume und Lernorte für Studierende zur Verfügung zu stellen, umgesetzt wurde. Die Studierenden zeigen sich begeistert von dem Angebot an Räumen. Sie merken an, dass sie bei Bedarf Räume reservieren können, so dass das Arbeiten in Gruppen erheblich erleichtert wird. Die Öffnungszeiten im X-Gebäude sind aus ihrer Sicht lang, so dass ein gutes, unkompliziertes und flexibles Arbeiten möglich ist.

Die Bibliothek auf dem Campus in Mönchengladbach ist von montags bis freitags von 8 Uhr bis 22 Uhr geöffnet und an Samstagen von 8 Uhr bis 17 Uhr. Die Studierenden zeigen sich ausgesprochen zufrieden mit dem Service der Bibliothek und heben hervor, dass die Bibliothek sehr kooperativ bei Bücherwünschen ist.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in §§15 der Prüfungsordnung definiert und in Anlage I zur Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch pro Modul festgelegt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Studien-, Projekt- oder Hausarbeit, als Portfolioarbeit, als Testat, als Prüfung im Antwortwahlverfahren sowie als Referat möglich.

Umfang und Dauer (Bandbreite) der jeweiligen Prüfungsart werden im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung angegeben. Über die zeitliche Lage der Prüfungen gibt der Prüfungs- und Studienplan Auskunft. Bei vier Modulen (Modul 7, 8, 9 und 11) ist neben einem Testat noch eine zusätzliche Prüfung vorgesehen und bei einem Modul (Modul 4) sind zwei Prüfungsleistungen vorgesehen.

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht die kompetenzorientierte Ausrichtung des Prüfungssystems. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Testate können unbegrenzt wiederholt werden, studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren vor Ort die Verwendung von unbenoteten Testaten zusätzlich zu einer Prüfung in vier Modulen. Die Hochschule erläutert vor Ort und in den „Ergänzenden Angaben zum Akkreditierungsantrag“ für die Gutachtenden nachvollziehbar aus didaktischer Sicht die Verwendung von Testaten. Als Beispiele sind hier die Module 8, 9 und 11 genannt. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden die wissenschaftsbasierten, theoretischen Kenntnisse und Konzepte der einzelnen Handlungsbereiche kennen und dieser abgeprüft wird. Im anschließenden Teil, der mit einem Testat abgeschlossen wird, werden die erlernten Methoden mit supervisorischer Begleitung durch erfahrende Lehrende erprobt und das eigene Verhalten reflektiert. Das Gutachtergremium kann den Ausführungen der Hochschule bezogen auf das Prüfungssystem folgen, v.a. da auch von Seiten der Studierenden die Prüfungsbelastung nicht moniert wurde und sieht keinen Handlungsbedarf.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs sieht vor, dass alle Module außer den Modulen 4, 7, 8

11 und 12 binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Diese Module sind innerhalb von zwei Semestern abzuschließen. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die inhaltliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch regelmäßige Absprachen und Konferenzen der Lehrenden sichergestellt, die zeitliche Überschneidungsfreiheit wird durch das Fachbereichsmanagement gewährleistet.

Für die Beratung und Betreuung der Studierenden ist die Zentrale Studienberatung der Hochschule Niederrhein zuständig. Während des Studiums bieten darüber hinaus alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens eine Sprechstunde sowie die Beantwortung von Fragen via E-Mail für die Studierenden an. Eine psychosoziale Beratungsstelle bietet Hilfe bei studienbedingten oder persönlichen Problemen. Eine Studienverlaufsberatung bietet die Möglichkeit Fragen und Probleme rund um den eigenen Studienverlauf zu klären.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule Niederrhein am Standort Mönchengladbach und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dies wird auch durch die Auswertung der Evaluationsergebnisse im „Zusammenfassenden Bericht“ belegt. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters bzw. innerhalb eines Studienjahres erreicht werden. Die Prüfungsdichte und –organisation halten die Gutachtenden für einen konsekutiven Masterstudiengang als angemessen.

Die Hochschule gibt an, dass die inhaltliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch regelmäßige Absprachen und Konferenzen der Lehrenden sichergestellt wird und die zeitliche Überschneidungsfreiheit durch das Fachbereichsmanagement gewährleistet ist. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Aktualisierung der Modulhandbücher findet kontinuierlich unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und nationaler bzw. internationaler Entwicklungen durch die Modulverantwortlichen statt. Sind mehrere Lehrende in ein Modul eingebunden, finden in regelmäßigen Abständen Modulkonferenzen statt, in denen die Lehrenden die Änderungen abstimmen. Außerdem fließen Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung über die Lehrevaluationen in die Überarbeitung mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs und aktuelle nationale und internationale Entwicklungen fließen über die Modulverantwortlichen mit ein.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Überzeugung, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Kernaufgaben der Evaluation von Studium und Lehre umfassen an der Hochschule Niederrhein die interne Evaluation sowie die Befragung von Absolvierenden, die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie Sonderprojekte und weitere Befragungen mit Bezug zum Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der internen Evaluation werden die Angehörigen der Hochschule Niederrhein (StudienanfängerInnen, Studierende höherer Fachsemester, Mitarbeitende und Lehrende) zu verschiedenen Aspekten von Studium und Lehre sowie den Rahmenbedingungen im Fachbereich und an der Hochschule mit Hilfe verschiedener Fragebögen befragt. Die Ergebnisse werden genutzt, um Stärken und Schwächen zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Absolvierende und Exmatrikulierte werden darüber hinaus jährlich zu ihrem Studium befragt. Die Absolvierendenbefragung erfolgt im Rahmen des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB) und wird von der Universität Kassel durchgeführt. Die Exmatrikulierten werden von der Koordinierungsstelle Evaluation befragt. Die Ergebnisse fließen u.a. in die Weiterentwicklung der Studiengänge mit ein. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird an der Hochschule flächendeckend durchgeführt. Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein und regelt das Verfahren der Evaluation im Bereich Studium und Lehre. Dort ist geregelt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der Evaluation einzuhalten sind und die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre in die Entwicklungspläne der Fachbereiche mit eingehen. Ebenso ist die Veröffentlichung der Ergebnisse dort geregelt.

Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung und wird regelmäßig statistisch ausgewertet. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Daten zum Studienerfolg, statistische Auswertungen, Änderungen und Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept sowie der Umgang mit Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung hat die Hochschule in einem zusammenfassenden Bericht (Anlage 08) abgebildet und erläutert. Beispielsweise wurden Veränderungen im Handlungsbereich Mediation und im Handlungsbereich Beratung vorgenommen. Neu eingeführt wurde das Wahlpflichtmodul 12 „Handlungsmethodische Vertiefung“.

Aus den Statistiken wird ersichtlich, dass 64 % der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit + zwei Semester abschließen (Stand Sommersemester 2018). Die durchschnittlichen Fachsemester schwanken zwischen 5,07 und 5,41 (Zeitraum Wintersemester 2013/14 - Sommersemester 2018). Die Abbrecherquoten sind gering.

Aufgrund der kleinen Kohorten liegen aus Datenschutzgründen keine auswertbaren Ergebnisse aus den Absolvierendenbefragungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Niederrhein Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei einbezogen. Weiterhin werden nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter die Evaluationen ausgewertet, Maßnahmen abgeleitet und im Sinne eines geschlossenen Regelkreises überprüft und nachgesteuert.

Die Durchführung der Absolvierendenbefragungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse werden vor Ort diskutiert. Diese werden im Rahmen des Kooperationsprojektes mit der Universität Kassel durchgeführt. Aufgrund der kleinen Kohorten des Masterstudiengangs liegen keine auswertbaren Ergebnisse vor. Die Hochschule erläutert, dass sie bereits Maßnahmen ergriffen hat, um die Rücklaufquote zu erhöhen und nutzbare Ergebnisse zu erhalten. Bspw. werden die aktuellen Adressen der Studierenden abgefragt und diese nochmals angeschrieben. Aktuelle Informationen zum Verbleib der Studierenden bestehen aus den persönlichen Kontakten der Lehrenden zu den Studierenden. Die Gutachtenden regen an, hier Maßnahmen und Instrumente neben den durch die Universität Kassel durchgeführten Absolvierendenbefragungen zu etablieren, um den Verbleib der Studierenden zu überprüfen.

Über die Hälfte der Studierenden schließt das Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester ab. Die Hochschule geht aus persönlichen Rückmeldungen der Studierenden davon aus, dass die Doppelbelastung durch das Studium und eine ausgeübte Nebentätigkeit zur Finanzierung des Studiums zu den Abweichungen von der Regelstudienzeit führt. Die Ausführungen der Hochschule sind für die Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehbar. Die Studierenden bestätigen die gute Studierbarkeit des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Instrumente und Maßnahmen zur Evaluation des Verbleibs der Absolvierenden sollten, neben den durch die Universität Kassel durchgeführten Absolvierendenbefragungen, etabliert werden, um valide Daten über den Verbleib zu erhalten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Niederrhein strebt Gleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen an. Der Fachbereich Sozialwesen hat einen fachbereichsbezogenen Frauenförderplan entwickelt und entsprechende Maßnahmen und Ziele zum Thema Gleichstellung festgelegt. In Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und alle weiteren die Gleichstellung betreffenden Fragen steht am Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertretung zur Verfügung. Studierenden mit Behinderung stehen zwei Kontaktpersonen beratend zur Seite. Entsprechende Informationen bspw. zum Nachteilsausgleich und zur Barrierefreiheit finden sich auf der Homepage der Hochschule.

Die Hochschule ist seit 2010 mit dem „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert. Zahlreiche Maßnahmen, die die Vereinbarkeit Studium/Beruf und Familie verbessern und die zur Qualifizierung der Studierenden und Beschäftigten beitragen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass das Label der „familienfreundlichen Hochschule“ gerechtfertigt ist und die Hochschule individuelle Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht. Beispielsweise wurde ein Familienbüro etabliert, das Studierende im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf berät.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Die Vor-Ort-Begehung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Psychosoziale Beratung und Mediation“ wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bzw. gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 (Reakkreditierung) virtuell in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Barbara Bräutigam, Hochschule Neubrandenburg

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Hardy Geyer, Hochschule Merseburg

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Dr. Simone Odierna, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

Vertreter der Berufspraxis:

Der Praxisvertreter hat krankheitsbedingt kurzfristig abgesagt. Aufgrund eigener langjähriger Praxistätigkeit hat Prof. Zurhorst die Begutachtung des Praxisteils mit übernommen insbesondere für den Bereich Psychosoziale Beratung und Mediation.

Vertreterin der Studierenden:

- Sara Lenz, Studierende Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2019: Erfolgsquote 64% bis 78% ermittelt aus dem aktuellsten Jahrgang, in dem bereits mind. 80% der Jahrgangsanfänger das Studium beendet haben. Die hier zugrunde gelegte Kohorte ist der Studienanfängerjahrgang aus 2015/16.	
Notenverteilung	Notenverteilung (Prüfungsjahr 2019)	
	sehr gut	9
	gut	8
	befriedigend	2
	ausreichend	0
Durchschnittliche Studiendauer	Durchschnittliche Studiendauer	5,38
(Median Fachsemester im Prüfungsjahr 2019)		
Studierende nach Geschlecht	Studierende nach Geschlecht (2019)	
	Frauen	94
	Männer	13
	Gesamt	107
	% Frauen	87,9%
	% Männer	12,1%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	02.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.02.2007 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)